

Examensreport

Termin Juni 2020¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin Juni 2020¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Diesmal wieder ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Gerichtsklausuren gegenüber den sonst oft dominierenden Anwaltsklausuren. Das liegt an der Aufgabenstellung im Arbeitsrecht, wo diesmal wieder ein „Rumpfurteil“ zu fertigen war. Der neben dem obliquatorischen Kautelargutachten einzige Anwaltschriftsatz war dafür aber derjenige mit den meisten formalen und prozessualen Besonderheiten: Berufungsbegründung!
- ✓ Wie üblich war in nur einem der Urteile ein Tatbestand zu fertigen und auch Kosten und Vollstreckbarkeit waren mit einer Ausnahme in allen Urteilklausuren erlassen!
- ✓ Die Bedeutung des Prozessrechts gegenüber dem materiellen Rechts war mit einer Quote von – grob kalkuliert – 30 % für die Verhältnisse des bayerischen Assessorexamens exorbitant hoch. Grund: Von den sehr wenigen existierenden Aufgabenstellungen, in die man überhaupt eine große ZPO-Dichte einbauen kann, kamen gleich zwei dran: Zwangsvollstreckung und Berufung!
- ✓ Die Themenzusammensetzung enthielt ausnahmslos für Bayern typische Problemkreise, wie v.a. Kaufrecht, Erbrecht, aber auch Sachenrecht (EBV im Prozessrecht, Immobiliarsachenrecht in der Kautelarklausur). Dafür erneut nichts aus dem so oft geprüften Mietrecht.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung stand mehrfach an absoluten Schlüsselstellen der jeweiligen Klausur, neben dem Arbeitsrecht v.a. auch am dritten Examenstag in der Berufungsklausur.
- ✓ Typisch für Bayern: Anders als in anderen Bundesländern konzentrierten sich die Klausuren wieder nicht auf einige wenige „Großprobleme“. Vielmehr entstand der eigentliche Schwierigkeitsgrad erst durch die Menge der (wenn auch unterschiedlich bedeutsamen) Einzelprobleme, ihrer Wechselwirkung und den damit entstehenden Zeitdruck.
- ✓ Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern wieder extrem knapp (jeweils acht bis zehn Seiten) und enthielten – auch das bayertypisch – infolge reichlich weltfremdem Prozessverhaltens der Anwälte wieder fast nur unstrittige Fakten.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Rubrum und Tatbestand, aber ohne Kosten, Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Materiell-rechtliche Probleme: Klage auf Herausgabe eines Oldtimer-Motorrads (§ 985 BGB) ⇒ wg. § 935 I BGB gescheiterter gutgläubiger Erwerb des Beklagten trotz Gutgläubigkeit und Übergabe der Zulassungsbescheinigung, Teil 2 (kein Inhaberpapier, sondern Fall von § 952 BGB analog). – Verteidigung mit Gegenansprüchen auf Verwendungsersatz: Verhältnis von § 1000 BGB und § 986 BGB (hier § 274 BGB). ⇒ mehrere Fragen des Verwendungsersatzes nach §§ 994 ff BGB: Behandlung von notwendigen Verwendungen vor Kenntnis (Reparatur der Bremsen): § 994 I 1 BGB – Behandlung von gewöhnlichen Erhaltungskosten i.S.d. § 994 I 2 BGB (Motoröl) ⇒ Schachtelprüfung von §§ 987 ff BGB. – Behandlung von notwendigen Verwendungen nach Kenntnis (Reifen austausch): Verweisung von § 994 II BGB auf § 683 BGB und § 818 BGB (jeweils eingeschränkte Rechtsgrundverweisung), dabei Annahme von Kenntnis i.S.d. §§ 994 II, 990 I 2 BGB im Falle der (später eingetretenen) Faktenkenntnis trotz etwaigen Rechtsirrtums über die Reichweite des § 935 I BGB (Pal. § 990, RN 5) – Lackierung (hier vor Kenntnis) als „nützliche“ (wertsteigernde) Verwendung i.S.d. § 996 BGB ⇒ dabei u.a. eigene Arbeitszeit als Aufwendung (im EBV auch außerhalb von § 1835 III BGB analog ersatzfähig; vgl. Pal. § 994, RN 2; BGH NJW 1996, 921) – Fahrersitz austausch als nicht wertsteigernde Verwendung i.S.d. § 996 BGB ⇒ Sperrwirkung des EBV gegenüber §§ 812 ff, G.o.A. u.a. – (angekündigtes) Vorgehen des Beklagten nach § 1003 i.V.m. §§ 1227 ff BGB wegen Verweigerung der Genehmigung

der Verwendungen – Anspruch auf Herausgabe einer von einem Dritten wg. Beschädigung erhaltenen Schadensersatzleistung (in Form von Zahlung): kein Nutzungersatz gemäß §§ 987 ff BGB, da weder Gebrauchsvorteil noch Frucht der Sache (§ 100 BGB), Prüfung von § 816 II BGB mit Frage der Erfüllungswirkung der Zahlung an den Nichtgläubiger (kein Fall der §§ 407 ff BGB) ⇒ Prüfung des Kläerverhaltens als nachträgliche Genehmigung der Entgegennahme (vgl. Pal. § 816, RN 21).

Prozessuale Probleme: Parteiwechsel auf Klägerseite (hier ausnahmsweise einmal ohne Anwendbarkeit von § 265 II 2 ZPO ⇒ nach BGH Klageänderungstheorie) und auf Beklagtenseite (= andere Lösung, vgl. ThP vor § 50, RN 22), in beiden Fällen aber schon wegen Zustimmung (§ 267 ZPO entspr.) i.E. unproblematisch. – Widerklage auf Feststellung ⇒ Feststellungsinteresse wg. fehlender Rechtskraft der Entscheidung über Einwendungen / Einreden im Rahmen der Herausgabeklage, hier kein Vorrang der Leistungsklage wegen verweigerter Genehmigung i.S.d. § 1001 S. 1 BGB (vgl. Pal. § 1003, RN 4) – Zuständigkeit gemäß § 33 I ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Fragen der Parteiänderungen werden einmal jährlich im systematischen Teil einer Unterrichtseinheit behandelt (zuletzt Klausur Nr. 1385) und sind natürlich immer wieder in Klausuren eingebaut. Fragen des gutgläubigen Eigentumserwerbs und v.a. des EBV-Verwendungsersatzes sind neben der Behandlung im Intensivkurs Materielles Zivilrecht natürlich ebenfalls regelmäßiges Klausurthema; so zuletzt unmittelbar vor dem Examen in Klausur Nr. 1419 und zuvor zuletzt in JRH-Klausur Nr. 1377, wobei in letzterer sehr viele mit dieser Examensklausur identische Probleme enthalten waren (nicht nur das Arbeitszeitproblem).

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Rumpfurteils (also ohne Rubrum, Tatbestand und Streitwert), hier aber mit Kosten und Vollstreckbarkeitsentscheidung.

Prozessuale Fragen: Probleme der Drittschuldnerklage (wie fast immer in Form der Einziehungsklage) nach Forderungspfändung und Forderungsüberweisung zur Einziehung gemäß §§ 829, 835 I 1. Alt. ZPO. Die Mehrzahl der Klausurprobleme betraf die Details der Wirkungen einer Forderungsüberweisung zur Einziehung: trotz ausbleibenden Vollrechtsübergangs Wirkung fast wie eine „erzwungene Abtretung“ (ThP § 836, RN 2 ff). – teilweise Unzulässigkeit der Klage wegen entgegenstehender Rechtshängigkeit infolge vorheriger Klageerhebung durch Vollstreckungsschuldner selbst vor Wirksamkeit der Pfändung: Forderungsüberweisung § 835 I 1. Alt. ZPO als Rechtsnachfolge in der Aktivlegitimation (⇒ Fall von § 265 I, II 1 ZPO im Parallelprozess ⇒ dort Fortsetzung in gesetzlicher Prozessstandschaft!) – Bedeutungslosigkeit von § 841 ZPO (Streitverkündung) für die Zulässigkeit der Drittschuldnerklage. – Prüfungsgegenstand der Begründetheit im Prozess: Bestand der gepfändeten Forderung und Wirksamkeit des gerichtlichen Beschlusses nach §§ 828 ff ZPO, nicht aber Bestand der titulierten Forderung (Trennungs- und Abstraktionsprinzip!). – Prüfung der Wirksamkeit des Überweisungsbeschlusses: Zuständigkeit der Rechtspflegerin (§§ 828 ZPO, 20 Nr. 17 RPfG), unverzichtbare Wirksamkeit der Zustellung an den Drittschuldner (§§ 829 III, 835 III 1 ZPO), hier über Ersatzzustellung nach § 180 ZPO, dabei u.a. Nachweis mit (widerleglicher, hier aber nicht widerlegter) Zustellungsurkunde (§ 415 ZPO) – Prüfung des Bestands der gepfändeten Forderung nach Geltendmachung von Gegenrechten seitens des beklagten Drittschuldners: Zum einen Zahlung an den Vollstreckungsschuldner in Unkenntnis der Ersatzzustellung des Pfändungsbeschlusses: Erfüllung gemäß § 362 I BGB wegen analoger Anwendung von § 407 BGB (ThP § 836, RN 5). – Zum anderen Aufrechnungserklärung gegenüber Vollstreckungsgläubiger wegen (angeblicher) Gegenforderungen gegen den Vollstreckungsschuldner: in Unkenntnis der Ersatzzustellung des Pfändungsbeschlusses: analoge Anwendung von § 406 BGB (ThP § 836, RN 4a), wobei es bei einer Gegenforderung bereits an der Grundvoraussetzung des Bestehens der Aufrechnungslage (§ 387 BGB) im Moment der Pfändung fehlte: mangelnde Gegenseitigkeit, weil diese erst danach durch Abtretung gemäß § 398 BGB hergestellt wurde.

Materiell-rechtliche Probleme (hier im Rahmen der Aufrechnung / Gegenforderung): Fragen des Vertragsschlusses, Abgrenzung zwischen § 151 BGB mit konkludenter Erklärung und bloßem Schweigen, Nichtvorliegen der Voraussetzungen des sog. kaufmännischen Bestätigungsschreibens. – Rückforderung (§ 357 I BGB) wegen Verbraucherwiderruf eines Werkvertrags gemäß §§ 312b, 312g I, 355 BGB: Prüfung der Ausnahme des § 312g II Nr. 11 BGB (hier die Ausnahme im 2. Hs.).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Die prozessuale Behandlung der Einziehungsklage ist einmal jährlich Hauptthema einer Unterrichtseinheit (Forderungspfändung und -überweisung), zuletzt in der Einheit von Klausur Nr. 1394. Dabei wurden alle (!) in dieser Examensklausur enthaltenen Probleme anhand einer ausführlichen Übersicht durchgesprochen.

■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung einer anwaltlichen Berufungsbegründung (aus Sicht der Beklagten) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreiteiliger Aufbau, eine spezifisch bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Kaufrechtliche Gewährleistung (aus Perspektive der Käuferin) in einem Fall des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff BGB). Streitgegenstand 1: Verteidigung gegen eine Kaufpreiszahlungsklage mit Rücktritt gemäß §§ 323, 326 V, 437 BGB ⇒ hier Eintragung eines Kfz im Schengener Informationssystem (SIS) als Rechtsmangel i.S.d. § 435 I 1 BGB (BGH NJW 2017, 1666 = Life & Law 2017, 221; NJW 2017, 3292 = Life & Law 2017, 593; NJW 2020, 1669 = Life & Law 2020, 388) ⇒ Verkäuferhaftung auch bei nicht klärbarer Eigentumslage, Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses gemäß § 476 I BGB (i.Ü. einschränkende Auslegung). – Vorrang der Nacherfüllung: Unzumutbarkeit einer Nacherfüllung (Beseitigung der SIS-Eintragung bei den ausländischen Behörden) i.S.d. § 440 S. 1 BGB, kein Nachlieferungsrecht bei Kaufvertrag über Oldtimer, evtl. auch Aufforderung zur Problembehebung als „Fristsetzung“ i.S.d. § 323 I BGB, sehr strenge Anforderungen an ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung i.S.d. § 323 II Nr. 1 BGB. – Streitgegenstand 2: Verteidigung gegen eine Werklohnforderung gemäß § 631 I BGB, da die vereinbarte und (zumindest konkludent) abgenommene (§§ 641 I, 640 BGB) Kfz-Inspektion gar nicht durchgeführt worden war. ⇒ Wg. Angebot der Nachholung: Prüfung der Nachholbarkeit bzw. der Unmöglichkeit in Form anderweitiger Zweckerreichung (zweckgebundene Inspektion für Urlaubsreise als Vertragsinhalt) – Streitgegenstand 3: Verteidigung gegen eine weitere Kaufpreisforderung: hier kein Vorgehen über Widerruf nach Fernabsatzrecht (§§ 312g I, 312c, 312 I, 355 BGB). Grund: hier Wertersatzpflicht gemäß § 357 VII BGB, weil Katalysatoreinbau und Test über die Grenzen der Nr. 1 hinausgeht (BGH NJW 2017, 878 = Life & Law 2017, 73). Aber Auslegung der abgegebenen Erklärung der „Kündigung“ als Rücktritt i.S.d. §§ 323, 326 V, 437 BGB: dabei Untauglichkeit des Katalysators für konkreten Fahrzeugtyp als Sachmangel wegen gegenteiliger Beschreibungen in Internetanzeige. ⇒ Fall von §§ 434 I S. 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3 BGB! ⇒ im konkreten Fall günstigere Rechtsfolgen im Rahmen des § 346 BGB als bei § 357 VII BGB!

Prozessuale Probleme: Routineprüfung der Zulässigkeit der Berufung gemäß §§ 511 ff ZPO – Irrelevanz der Zuständigkeit für Berufung (§ 513 II ZPO), hilfsweise (⇒ Mandantenschreiben) Prüfung des Erfüllungsorts gemäß § 29 ZPO i.V.m. §§ 269 I, 270 IV BGB – im Rahmen von § 434 I S. 3 BGB: prozessuales Problem der fehlerhaften Anwendung der Präklusion gemäß § 296 I ZPO durch erste Instanz ⇒ Rüge mangelhafter Kausalität der geringfügigen Fristüberschreitung bzgl. Klageerwiderung (§ 276 I ZPO) wegen Missachtung der Prozessförderungspflicht durch das Gericht (keine Ladung trotz eines Zeitraums von neun Monaten zwischen verspätetem Beweisangebot und HV!) – Verkündung durch einen Richter, der nicht selbst die HV geleitet hatte – Antrag auf Einstellung der ZV (§§ 719, 707 ZPO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* Die beiden materiell-rechtlich im Zentrum dieser Examensklausur stehenden BGH-Entscheidungen zur SIS-Eintragung als Rechtsmangel und zur Wertersatzpflicht gemäß § 357 VII BGB bei Katalysatoreinbau und Test waren nicht nur beide in unserem Intensivkurs Materielles Zivilrecht enthalten, sondern wurden von uns einige Wochen vor dem Examen auch noch ausdrücklich in unserer Liste „Best of BGH“ empfohlen. Der Berufungsbegründungsschriftsatz mit seinen – gegenüber anderen Anwaltsschriftsätzen – vielen formalen Besonderheiten ist selbstverständlich „Pflichtprogramm“ in unseren Kursen. Neben der Behandlung im Intensivkurs ZPO ist es einmal jährlich alleiniges Thema einer Unterrichtseinheit (siehe etwa bei Nr. 1380, in der mehrere Probleme dieser konkreten Examensklausur enthalten waren, und dann wieder Nr. 1429). Weitere Übungsmöglichkeiten für diesen Klausurtyp können unsere Kursteilnehmer zusätzlich aber auch noch im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ erhalten, wo mehrere solcher Klausuren pro Jahr gestellt werden. Die Notwendigkeit des Antrags auf Einstellung der ZV (§§ 719, 707 ZPO) heben wir – nicht nur im Berufsrecht – ständig hervor, zuletzt unmittelbar vor dem Examen in gleich zwei Einheiten (Nr. 1419 und 1421) in der VU-Konstellation.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten, überwiegend aus dem Erbrecht, teilweise Immobiliarsachenrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Beratung über die Ausschlagung einer Erbschaft gemäß §§ 1942 ff BGB (Form, Fristen u.a.), und zwar auch für den minderjährigen Sohn, der andernfalls gemäß § 1924 BGB nachrücken würde: vgl. §§ 1626, 1629, 1643 II (v.a. Satz 2) BGB. – Überdies Regelung der eigenen Erbfolge der Mandanten: Notwendigkeit eines Erbvertrags gemäß §§ 2274 ff BGB, da die §§ 2265 ff BGB mangels Eheschließungsabsicht ausschieden, dabei Notwendigkeit von vertragsmäßigen Verfügungen, um gewünschte Bindung herbeizuführen (⇒ insoweit Verhinderung von §§ 2279 II, 2254 ff BGB). – Bindung nur für einen der beiden Erblasser: bei „vertragsmäßig“ im Unterschied zu „wechselbezüglich“ i.S.d. §§ 2270, 2271 BGB möglich (⇒ weiteres Arg. für Erbvertrag)! – Regelung der Details der (bei einem Erblasser) gewünschten Bindung: Wunsch nach einer strengen Bindung zu Lebzeiten (nur) des Mannes im Falle seines Überlebens bzgl. einer Immobilie bei gleichzeitigem Wunsch nach Verfügungsfreiheit über das Restvermögen (v.a. Bargeld): Abgrenzung der Nacherbschaft gemäß § 2100 BGB zur Schlusserschaft: § 2113 BGB würde (anders als §§ 2286, 2287 BGB) bei der Immobilie dem Wunsch entsprechen (hier sogar ohne Befreiung i.S.d. § 2136 BGB), nicht aber beim Restvermögen: ⇒ dort aber Regelung über zusätzliches Vorausvermächtnis (§ 2110 II BGB) bzgl. des Barvermögens möglich (zur Konstruktion siehe Pal. § 2110, RN 2). – Regelung der Erbfolge nach dem Mann als Überlebendem: Einsetzung des Kindes mit Korrekturmöglichkeit nur bzgl. des vom Mann stammenden Vermögens (insoweit nicht von Vor-/Nacherbschaft erfasst, sondern unmittelbar vererbt) ⇒ Abgrenzung von bloß einseitiger Verfügung, Änderungsvorbehalt und Rücktrittsvorbehalt i.S.d. § 2293 BGB (vgl. Pal. § 2289, RN 8). – Prüfung von Pflichtteilsansprüchen des Kindes beim ersten Erbfall (nur) bei Vorversterben seiner Mutter (§§ 2303 I, 2306, 1924 BGB): Quotenberechnung ohne Berücksichtigung von §§ 1931, 1371 BGB (keine Heirat gewünscht). – Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an einem Teil des Hauses (§ 1093 BGB) an den Sohn der Frau (wird nur Nacherbe, s.o.!) unmittelbar nach deren Tod: Vermächtnis gemäß §§ 2174, 2174 BGB, evtl. bereits jetzt Erklärung der dinglichen Einigung gemäß § 873 I BGB mit (bedingter) Bevollmächtigung des Notars zur späteren Antragstellung beim Grundbuchamt (Grundbucheintragung noch nicht jetzt, sondern erst nach Tod der Frau gewünscht). – keine Kollision des jetzigen Erbvertrags mit früherem Erbvertrag des Mannes (vgl. § 2289 I 2 BGB) wegen dessen Außerkrafttreten nach §§ 2077, 2269 II BGB („auch“), zudem Prüfung eines dort vorbehaltenen (und wg. Streitpotentials um § 2077 III BGB ggf. sicherheitshalber [Gebot des sichersten Weges!] zu erklärenden) Rücktritts gemäß § 2293 BGB in Form der §§ 2296, 130 I BGB.

Teil 2: Fragen zu einem geplanten Immobilienverkauf. Zum einen: Regelung eines Wegerechts zur Vermeidung eines Notwegerechts (enormes Konfliktpotential von § 917 BGB!): Abgrenzung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß §§ 1090 ff BGB zur (hier geeigneten) Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 ff BGB, Eintragbarkeit (§ 873 I BGB) auch bei derzeitiger Eigentümeridentität bzgl. herrschenden und dienendem Grundstück, Wirkung zugunsten eines jeden (künftigen) Eigentümers. – Zum anderen: Lösungen zum Schutz des Käufers gegen Eigentumsverlust vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises trotz § 925 II BGB: u.a. sog. Bewilligungslösung bzgl. § 19 GBO als praxistauglichstes Mittel in Abgrenzung zu anderen Ansätzen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die in dieser Klausur geprüften bayern-typischen Kautelarthemen des Assessorexamens sind einerseits ziemlich anspruchsvoll (Notare als Aufgabensteller!). Sie sind andererseits aber mithilfe gezielter Vorbereitung gut in den Griff zu bekommen, weil sie viele Aspekte in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder wiederholen. Probleme des Erbvertrags und des sinnvollen Einsatzes von Vermächtnissen finden sich selbstverständlich mehrfach in unseren Intensivkursen Erbrecht und Kautelarrecht sowie in den Klausuren (etwa Nr. 1373 BGB). Auch das Spezialproblem von Funktion und Grenzen des Änderungsvorbehalts ist in beiden Intensivkursen behandelt und taucht immer wieder in unseren Klausuren auf, etwa im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ Klausur RA-165. Der Einsatz dinglicher Nutzungsrechte in ihren verschiedenen Formen ist neben der ausführlichen Behandlung im Kautelarkurs selbstverständlich ebenfalls „Dauerbrenner“ in den Klausuren des „Anwalt Intensiv“, zuletzt etwa in Klausur Nr. 195 (wenige Wochen vor diesem Examen) gerade im Zusammenhang mit Fragen um einen Notweg! Die Problematik des Schutzes des Käufers gegen Eigentumsverlust vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises beim Immobilienerwerb (u.a. „Bewilligungslösung“) taucht immer wieder in den Klausuren unseres „Anwalt Intensiv“ auf, so zuletzt wenige Monate vor diesem Examen in Klausur Nr. 189. An solchen Examensthemen – für den Notar „tägliches Brot“, aber für Referendare höchst anspruchsvoll, wenn nicht gar „exotisch“ – zeigt sich die Wichtigkeit der Mitarbeit gleich mehrere Notare in unserem Team des Assessorkurses Bayern.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines arbeitsgerichtlichen „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Befristungskontrollantrag gemäß § 17 S. 1 TzBfG (mit nicht ganz gesetzeswortlautkonformem Antrag): keine zulässige sachgrundlose Befristung gemäß § 14 II 1 TzBfG wegen Vorbeschäftigung, dabei keine einschränkende Auslegung des § 14 II 2 TzBfG wegen zeitlichen Abstands (vgl. BAG NZA 2019, 700 = Life & Law 2019, 531 und andere Urteile!), hier vier Jahre zwischen Ende der früheren Beschäftigung und der erneuten Einstellung (= vorletzte Befristung im Fall, wobei i.d.R. ohnehin nur die letzte Befristungsabrede überprüfbar ist!) ⇒ Prüfung von Sachgründen i.S.d. § 14 I TzBfG: zum einen Vor. für Vergleich als Sachgrund i.S.d. § 14 I 2 Nr. 8 TzBfG (BAG NZA 2015, 379; NZA 2016, 39), dabei v.a. differenzierende Behandlung der beiden Varianten des Vergleichs nach § 278 VI S. 1 ZPO (BAG NZA 2016, 39; NZA 2016, 1485; NZA 2017, 706); zum anderen Befristung bei Theaterschauspieler nach § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG (vgl. etwa BAG NZA 2018, 229 [Schauspieler in Krimiserie]). – Klageantrag 2: Nachzahlung von Krankheitsentgelt (§ 3 I EFZG): Abgrenzung zwischen Fortsetzungserkrankung i.S.d. § 3 I 2 EFZG („derselben“) und bloßer Wiederholungserkrankung sowie Unerheblichkeit wegen Abstandsüberschreitung i.S.d. Nr. 1. ⇒ dabei Problem des Ablaufs einer dreimonatigen Ausschlussfrist. ⇒ Auswirkung von § 3 MiLoG auf Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen (BAG NZA 2018, 1619 = Life & Law 2019, 162; NZA 2019, 768), hier nicht nur Teilunwirksamkeit nach § 3 I 2 MiLoG, sondern Unwirksamkeit wg. Intransparenz gemäß § 307 I 2 BGB), da Abschluss des Arbeitsvertrags nach Inkrafttreten des MiLoG zum Januar 2015. – Klageantrag 3: Anspruch auf Urlaubsabgeltung

gemäß § 7 IV BUrlG: Verfall von Urlaubsansprüchen gemäß § 7 III BUrlG nur noch bei Erfüllung bestimmter Obliegenheiten des Arbeitgebers: europarechtskonforme Auslegung (BAG NZA 2019, 977; NZA 2019, 982; NZA 2019, 1043 u.a. = Life & Law 2019, 641). – Klageantrag 4: Forderung einer Kostenpauschale, hier materielle Sperrwirkung von § 12a I 1 ArbGG auch gegenüber der Pauschale nach § 288 V 1 BGB (vgl. BAG NZA 2019, 121 mit Besprechung in der kursintegrierten „Bayern Spezial“ 2019, Heft 3).

Prozessuale Fragen: Nichts außer Standardschema der Zulässigkeit.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* Alle (!) in dieser Klausur geprüften aktuellen BAG-Entscheidungen (sogar die zu den Befristungsgründen und zur Pauschale nach § 288 V 1 BGB) waren in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten. Die

Schlüsselstellen dieser Examensklausur standen bei den letzten Durchgängen dieses Intensivkurses mit guten Gründen im Vordergrund der mündlichen Besprechung. Die Rechtsprechungs-Kehrtwenden bei der Zuvor-Vorbeschäftigung i.S.d. § 14 II 2 TzBfG sowie beim Urlaubsverfall (europarechtskonforme Auslegung von § 7 III BUrlG) waren erst wenige Wochen vor diesem Examen auch Schwerpunktthema der Klausur Nr. 1406 im wöchentlichen Assessorkurs. Auf die hohe Examensrelevanz beider Rechtskreise sowie der Auswirkung von § 3 MiLoG auf Ausschlussfristen (nun bereits das zweite Mal hintereinander geprüft!) haben wir in unserer Liste „Best-of-BAG“ wenige Wochen vor dem Examen erneut hingewiesen. Das Ausschlussfristenproblem war zuvor bereits Thema der Klausur Nr. 1357 und wurde von uns wegen der u.E. extremen Examensrelevanz anhand einer Folgeentscheidung im November-Heft 2019 unserer kursintegrierten Zeitschrift Bayern Spezial nochmals ausführlich dargestellt.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In formaler Hinsicht eine Kombination des Klassikers der staatsanwaltlichen Abschlussverfügung mit einem Examens-Exoten, der Anfertigung eines Eröffnungsbeschlusses.
- ✓ Eine Folge der fehlenden Revisionsklausur: Die StPO spielte eine geringere Rolle als in den Terminen zuvor und wurde nur mit Blick auf Verwertungsverbote und Fragen der Untersuchungshaft geprüft.
- ✓ Die materiell-rechtlichen Probleme spielten – wie so oft – v.a. im Bereich der Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte, aber auch Fragen der Körperverletzung (mit ein bisschen Strafrecht-AT) waren abzuarbeiten.
- ✓ Das grundlegende Anforderungsprofil entsprach dem Üblichen: Der Schwierigkeitsgrad ergibt sich nicht aus extrem schwierigen Einzelproblemen, sondern aus der großen Vielzahl von Prüfungspunkten. Diese verursachen großen Zeitdruck und zwingen zu einer absolut sicheren Beherrschung des „Handwerkszeugs“.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft gegenüber zwei Beschuldigten, dabei – wie üblich – keine Anwendung der Einstellungsmöglichkeiten gemäß §§ 153-154f StPO und Ausschluss der §§ 407-412 StPO (Strafbefehl). Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift sowie MiStra waren erlassen, Hinweis auf § 21 StVG sowie Ausschluss einer Prüfung von §§ 221, 263a StGB.

Materiell-rechtliche Probleme: Erster Tatvorwurf gegen Besch. P wegen vorsätzlichem Stoßen eines anderen Radfahrers von dessen Fahrrad (⇒ Anklage): Strafbarkeit wegen §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1a StGB (verkehrsfremder Inneneingriff) sowie §§ 223, 230, 303 I, 303c StGB. Ferner Strafbarkeit wegen § 142 I StGB: einseitig vorsätzliches Handeln im Straßenverkehr als „Unfall“ und spätere Selbstanzeige bei Polizei ohne strafbefreiende Wirkung (§ 142 III StGB nicht erfüllt und § 142 IV StGB auf Personenschäden im fließenden Verkehr nicht anwendbar). – Zweiter Tatvorwurf gegen Besch. P wegen Sekundenschlaf während Autofahrt und Verletzung des Mitbeschuldigten Z mit Bierflasche (⇒ Anklage): Strafbarkeit wg. Beinaheunfall aufgrund von Sekundenschlaf nach § 315c I Nr. 1b, III Nr. 2 StGB, wg. Schlag mit Bierflasche nach § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (dabei kein § 32 I StGB bzgl. Beleidigung mangels Gegenwärtigkeit) sowie nach § 24 I Nr. 1 StVG (bestandskräftiger Entzug der FE). Wegen §§ 315c, 224 StGB (nicht jedoch wg. § 315b StGB, da Fahrrad kein Kfz) Anordnung einer isolierten Sperrfrist nach §§ 69 I, II Nr. 1, 69a I 3 StGB. – Bzgl. Besch. Z (⇒ Einstellung nach § 170 II StPO) keine Strafbarkeit

nach § 316 I StGB mangels relativer Fahruntüchtigkeit (keine Nachweisbarkeit einer alkoholbedingten Ausfallerscheinung bei 0,7 Promille BAK); keine Nachweisbarkeit von § 21 I Nr. 2, II Nr. 1 StVG (keine zumindest fahrlässige Unkenntnis bzgl. fehlender FE des Besch. P; insoweit insbes. keine Nachforschungspflicht und Pflicht, sich vor Fahrtbeginn Führerschein vorzeigen zu lassen); Verfahrenshindernis bzgl. §§ 185, 194 StGB, da Verfristung der Strafantragsfrist nach § 77b I, II 1 StGB. – Dritter Tatvorwurf gegen Besch. P (⇒ Teileinstellung aus rechtl. Gründen) wegen Veruntreuung der Kreditkarte des Patenonkels, der die Kreditkarte zu Lebzeiten zur freien Verfügung überlassen hatte: kein § 266 I 1. Alt StGB, da kein Überschreiten der rechtsgeschäftlichen Befugnis, zu Lebzeiten Kreditkarte zu verwenden wg. Erlöschen der Vollmacht mit Tod (auflösend bedingt); kein § 266 I 2. Alt StGB mangels Vermögensbetreuungspflicht (kein Ermessensspielraum, da beschränkter Verfügungsrahmen); kein § 266b StGB, da keine Berechtigung geg. Kreditkartenaussteller sowie kein Schaden; kein § 263 I StGB mangels Irrtumserregung; kein § 246 I StGB mangels Zueignung der Kreditkarte bei bloßer Nutzung und kein Vorsatz bzgl. dauerhafter Enteignung (Herausgabe an Erbin auf Aufforderung).

Prozessuale Probleme: Keine Unverwertbarkeit der Aussage des Besch. P bzgl. Sekundenschlaf nach §§ 163a IV 1, 2, 136 I 2-6 StPO, da noch keine Beschuldigten-Stellung mangels Anfangsverdacht einer Straftat (bloßer Beinaheunfall). Keine Unverwertbarkeit aus unterlassener Belehrung über Verteidigerkosten nach §§ 136 I S. 5, 465 StPO, da kein Fall der notw. Verteidigung nach § 140 StPO, da Verbrechen nach §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1a StGB (Tatvorwurf 1)

zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt (ex-ante-Beurteilung); keine Anwendbarkeit auf Fälle der Wahlverteidigung; i.Ü. allenfalls relatives Beweisverwertungsverbot bei Verstoß gegen § 136 I S. 5 StPO (BGH v. 09.01.2020, 5 StR 628/19), vorliegend Überwiegen des Verfolgungsinteresses (Verbrechen). Verwertbarkeit der Blutentnahme: nach § 81a II 2 StPO keine Einholung einer richterlichen Anordnung mehr erforderlich.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Fragen nach etwaigen Verwertungsverboten (gerade auch Fragen der §§ 136 ff, 140 ff StPO) spielen bei uns in allen strafrechtlichen Klausurtypen, in mehreren Übersichten des systematischen Kursteils des wöchentlichen Kurses sowie im Intensivkurs Strafrecht und im Hemmer-Final jeweils eine der Hauptrollen. Natürlich gilt dies auch für die Vermögensdelikte, insbesondere bezüglich der verschiedensten Deliktvarianten rund um Bankkarten. Straßenverkehrsrechtliche Probleme insbes. zu §§ 142, 315c, 316 StGB, aber auch zu § 81a StPO, sind mehrmals jährlich in unseren Klausuren und einmal jährlich Schwerpunktthema einer Unterrichtseinheit (zuletzt wenige Wochen vor diesem Examen bei Klausur Nr. 1409).

■■■■■■■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Erstmals ein Eröffnungsbeschluss im Zwischenverfahren. ⇒ Prüfung, ob ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der drei angeklagten Taten bestand. Prüfung der Voraussetzungen der bestehenden Untersuchungshaft.

Rechtliche Probleme: Tat 1: Angeklagt war eine Fundunterschlagung (§ 246 I StGB), da bei einer Durchsuchung seines Hotelzimmers ein Geldbeutel gefunden wurde, den Eigentümerin vorher verloren hatte. ⇒ v.a. Prüfung eines unselbstständigen Beweisverwertungsverbotes wg. Durchsuchung des Zimmers ohne richterliche Anordnung (vgl. §§ 94 ff, 102 ff, 105 I StPO). ⇒ wohl Bejahung eines Beweisverwertungsverbotes nach Abwägung (keine erhebliche Straftat, keine Gefahr im Verzug und ein Richter hätte den Beschluss wohl nicht erlassen, da bzgl. der bereits vorliegenden Tatverdachtslagen eine Durchsuchung nicht erforderlich erschien), Verteidigerschreiben als Widerspruch gegen die Verwertung des sichergestellten Geldbeutels. ⇒ dann insoweit Ablehnung der Eröffnung mangels hinreichenden Tatverdachts aus tatsächlichen Gründen. – Tat 2: Schlag ins Gesicht nach Streit mit einem anderen Fan und anschließende Wegnahme dessen runtergefallenen Fanschales im Wert von 20 Euro sowie anschließende Wegfahrt mit fremdem Auto, bei dem der Schlüssel steckte. ⇒ Verneinung des angeklagten Raubes gemäß § 249 I StGB am Schal mangels

Finalität der Gewalt (Entschluss zur Wegnahme erst nach Schlag gegen Eigentümer gefasst!) ⇒ hier lediglich Körperverletzung in Tatmehrheit mit Diebstahl einer geringwertigen Sache (insoweit lag Strafantrag vor). Zudem Prüfung eines Beweisverwertungsverbot bzgl. der Aussage des einzigen Belastungszeugen: hier fehlerhafte Nichtbelehrung des Zeugen nach § 55 StPO, aber nach Rechtskreistheorie kein Verwertungsverbot im Verfahren gegen den hiesigen Angeschuldigten! Schließlich: Nachweis des § 316 StGB durch eine polizeilich angeordnete Blutprobe (verwertbar nach Neufassung des § 81a StPO!). Zudem Strafbarkeit des Wegfahrens nur nach § 248b StGB (statt § 242 StGB; diesbezüglich Strafantrag gegeben). – Tat 3: Angeklagt war eine gefährliche KV gemäß § 224 Nr. 2 StGB nach Schlag mit einem Quarzhandschuh (nach BGH NSTZ 2012, 563 korrekt). ⇒ Zusätzliche Prüfung von § 224 Nr. 5 StGB (Schlag mit gefährlichem Werkzeug gegen Kopf gefährdet abstrakt das Leben) und Beleidigung (kein Strafantrag, daher wegen absolutem Antragsdelikt Verfahrenshindernis nur bzgl. Beleidigung). ⇒ Schwerpunkt war Problematik der Notwehrprovokation, hier Ausweichen oder zumindest vorherige Androhung eines Schlages mit dem Quarzhandschuh erforderlich. ⇒ insoweit Eröffnung wegen § 224 Nr. 2 und Nr. 5 StGB. – Aufhebung des Haftbefehls mangels Haftgrundes. Begründung der Fluchtgefahr mit fehlendem Wohnsitz in Deutschland fehlerhaft, da Wohnsitz in anderem Unionsstaat (MG/Schmitt § 112, Rn. 20a) sowie auch Arbeitsstelle in Österreich und nur für drei Tage in Deutschland als Tourist. Zudem nach Eröffnungsbeschluss auch keine erhebliche Straferwartung mehr (viel geringere Tatbestände als in Anklage), keine Vorstrafen, weggenommene Gegenstände alle unbeschädigt an die Eigentümer zurückgelangt.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Grundfragen der Durchsuchung und Beschlagnahme gemäß §§ 94 ff, 102 StPO werden bei Hemmer grds. einmal jährlich anhand einer umfassenden Übersicht behandelt und immer wieder in Klausuren eingebaut. In Klausur Nr. 1393 wurde gerade die in dieser Examensklausur relevante Frage, inwieweit die Durchsuchung ohne richterlichen Beschluss zu einem Verwertungsverbot führt, ausführlich behandelt. Auch die Regeln der Untersuchungshaft sind einmal jährlich Schwerpunktthema im systematischen Kursteil. Beide Themen spielen auch im Intensivkurs Strafrecht eine bedeutende Rolle, allen voran die Behandlung von Beweisverwertungsverboten, die dort einen echten Schwerpunkt bildet. Dabei wurden die Voraussetzungen einer Durchsuchung dort in gleich vier Fällen besprochen. Dass die materiell-rechtlichen Standardthemen dieser Examensklausur (etwa Finalität bei § 249 StGB oder die Regeln der Notwehrprovokation) in wöchentlichem Kurs wie Intensivkurs eine hohe Bedeutung haben und anhand der jeweils aktuellen Rechtsprechung dargestellt werden, ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In diesem Termin waren die anwaltlichen Fallgestaltungen in der Überzahl: zwei Schriftsätzen mit Mandantenschreiben stand nur eine Gerichtsentscheidung gegenüber.
- ✓ Die Themenauswahl erfolgte erneut im Rahmen des Üblichen, nur Klausur Nr. 9 enthielt neben kommunalrechtlichen Problemen einen etwas überraschend umfangreichen Grundrechtsteil.
- ✓ Ansonsten waren eine baurechtliche und eine immissionsschutzrechtliche Fallgestaltung zu lösen, beide mit der Fragestellung, ob eine Veränderungssperre dem jeweiligen Vorhaben entgegengehalten werden kann.
- ✓ Zum zweiten Mal in Folge fehlte jegliches Problem des einstweiligen Rechtsschutzes, was dessen überragender Bedeutung in der Praxis absolut nicht gerecht wird. Ganz am Rande gab es außerdem tatsächlich die Möglichkeit, eine Grundfreiheit aus dem AEUV zu erwähnen.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz zu einer Verpflichtungsklage auf Erteilung eines baurechtlichen Vorbescheides sowie Abfassung eines Mandantenschreibens.

Prozessual: Keine Probleme, sehr kurze Zulässigkeitsprüfung. Im Mandantenschreiben kurze Erklärung, dass eine Klage auf Erteilung des Einvernehmens aufgrund fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses nicht zulässig wäre. Klage einer Ltd. nach britischem Recht, die Bauherrin, aber nicht Eigentümerin des Baugrundstücks ist.

Materiell: Prüfung des Anspruchs auf Erteilung eines Vorbescheides für einen Discounter mit 525m² Verkaufsfläche, Feststellung, welcher Gebietscharakter über § 34 Abs. 2 BauGB vorliegt, Frage der generellen Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet, § 11 Abs. 3 BauNVO steht nicht entgegen. Weitere Inzidentprüfung einer Veränderungssperre zur Sicherung eines Bebauungsplans, fehlerhafte Bekanntgabe, Probleme der Rechtmäßigkeit des Planaufstellungsbeschlusses, Abwägungsfragen, sachfremde Erwägungen aufgrund Konkurrenzschutzes. Anspruch auf Vorbescheid gegeben. – Im Mandantenschreiben war noch zu erläutern, dass keine kommunalrechtlichen Beschlussmängel vorliegen, das Einvernehmen der Gemeinde bereits fingiert war, dies aber dem Erlass einer Veränderungssperre nicht entgegensteht.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie so oft stand eine Baurechtsklausur am Anfang des öffentlich-rechtlichen Teiles des Examins. Der Zusammenhang zwischen einer Verpflichtungsklage und einer Veränderungssperre sowie die damit verbundene Inzidentprüfung wurde zum einen ausführlich erläutert in der Klausur Nr. 1402, zum anderen war diese Konstellation ausführlich Gegenstand in unserem Crashkurs im Öffentlichen Recht. Unsere Teilnehmer waren also gut vorbereitet!

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Urteil des VG zu einer Feststellungsklage bzgl. des Verhaltens eines Bürgermeisters gegenüber einer Versammlung, wobei Versammlungsrecht nicht zu prüfen war. Festgestellt werden sollte die fehlende Berechtigung des Bürgermeisters, bestimmte Dinge öffentlich zu behaupten.

Prozessual: Rechtswegprobleme bei der Folgenbeseitigung bzgl. Äußerungen, bei denen nicht eindeutig ist, ob sie in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft erfolgt sind, Rechtswegrüge, die aber nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, keine Vorabentscheidung nach § 17a GVG. Probleme des Feststellungsinteresses. Frage des richtigen Beklagten.

Materiell: Erkennen des Folgenbeseitigungsanspruchs als Rechtsgrundlage bzgl. der Äußerungen, bei der Kontrolle des Eingriffs in ein subjektiv-öffentliches Recht war insbesondere auf Art. 8 GG einzugehen. Es war klarzustellen, ob Äußerungen des BGM in jedem Fall Eingriffe darstellen und worauf sich ein Äußerungsrecht eines Bürgermeisters stützen lässt. Das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot waren zu behandeln.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Unterlassungsansprüche bzgl. amtlicher Äußerungen waren ausführlich Gegenstand der Klausur Nr. 1322, die allerdings schon vor etwas längerer Zeit gestellt wurde.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Anwaltsschriftsatzes zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides, § 84 Abs. 2 VwGO, Berufung nicht gewünscht. Dadurch Fortsetzung des Verfahrens, Versagungsgegenklage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Außerdem Fertigung eines Mandantenschreibens, in dem die Möglichkeiten nach Erlass eines Gerichtsbescheides erläutert werden sollten.

Prozessual: Abgrenzung der Möglichkeiten nach Erlass eines Gerichtsbescheides, Erläuterung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglich erhobenen Klage, Probleme der Klagefrist, fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung, Angabe des falschen Beklagten.

Materiell: Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Erläuterung der Rechtsnatur der TA Lärm, keine Abweichungskompetenz für das Landratsamt. Schwerpunkt bei der baurechtlichen Prüfung im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Einhaltung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplans der Gemeinde, aber Neuplanung mit Veränderungssperre ⇒ Inzidentprüfung der Wirksamkeit der Veränderungssperre, Probleme bei der Bekanntgabe, materielle Probleme bei den gewünschten Festsetzungen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Noch einmal dasselbe Problem wie bereits in Klausur 8! Schade, dass das Prüfungsamt so einfalllos ist. Erneut musste eine erlassene Veränderungssperre aufbautechnisch richtig behandelt werden. Wer sich also mit insbesondere unserem Crashkurs auf die Situation dieses baurechtlichen Instrumentariums vorbereitet hatte, war gut beraten! Fragen des Immissionsschutzrechts waren darüber hinaus ausführlich Gegenstand der Klausur Nr. 1378.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Ein ungewöhnlicher Start in die Klausur: ein Soldat im Auslandseinsatz war verschollen. Nach dem ersten Schock war klar: gutachtlich zu prüfen waren die im Sachverhalt explizit angesprochenen verfahrensrechtlichen Folgen, aber auch die subjektive Steuerpflicht.
- ✓ Im Übrigen bestand der ESt-Teil aus Klassikern der Überschusseinkünfte. Der AO-Teil enthielt Fragen der Bekanntgabe und der Universalsukzession im Besteuerungsverfahren.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Teil I: Im ESt-Teil war der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute L zu ermitteln. Herr L ist Offizier bei der Bundeswehr (§ 19 EStG). Zwar ist er derzeit im Auslandseinsatz in Afghanistan, in Deutschland ist er gleichwohl unbeschränkt subjektiv steuerpflichtig. Zu diskutieren war die Frage der Wohnung im Inland (§ 1 Abs. 1 / Abs. 2 EStG). Herr L ist seit einem Kampfeinsatz im Mai 2019 verschollen. Als Anlage abgedruckt war ein Auszug aus dem Verschollenheitsgesetz. Daraus ergibt sich die Lebensvermutung für verschollene Personen. Diese geht erst ab dem Zeitpunkt der Todeserklärung in eine Todesvermutung über. Daher stellen sich Folgefragen wie z. B., ob eine Zusammenveranlagung zulässig (§ 26 Abs. 1 EStG) und ob die Abgabe einer Steuererklärung ggf. an der eigenhändigen Unterschrift (§ 25 Abs. 3 EStG, § 150 Abs. 3 AO) scheitern könnte. – Geschildert sind im Folgenden die monatlichen Bruttobezüge (§ 8 Abs. 1 EStG). Daneben überließ ihm der Dienstherr eine maßgeschneiderte Galauniform (steuerbarer Sachlohn, aber steuerfrei gestellt § 3 Nr. 4a EStG). Herr L ist Mitglied im Deutschen Bundeswehrverband e.V., der Beitrag von 12 € jährlich Werbungskosten (§ 9 Abs.1 S. 3 Nr. 3 EStG). An den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1a EStG) war zu denken. Herr L ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, über das eine Hochspannungsleitung führt. Im Jahr 2019 wurde ein unbefristetes Überleitungsrecht der Deutschen Netz GmbH notariell vereinbart und im Grundbuch eingetragen (Dienstbarkeit), wofür ihm eine einmalige Gesamtschädigung bezahlt wurde, was eine Prüfung von § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG und § 22 Nr. 3 EStG nach sich zog.

Frau L ist Mitglied eines Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dafür erhält sie eine feste Jahresvergütung sowie ein Sitzungsgeld (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird ihr von der AG ein Büro sowie die Fahrbereitschaft gestellt. Für private Zwecke darf dies nicht in Anspruch genommen werden, Betriebseinnahmen sind nicht anzusetzen. Daneben pflegt Frau L ihr Privatvermögen. Sie kauft/ verkauft Aktien in einem für eine Privatperson üblichen Umfang (kein § 17 EStG, sondern § 20 Abs. 2 EStG). Auf den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG

war zu achten. Fragen des Tarifs und der Erhebung waren laut Bearbeitervermerk nicht zu erörtern. Außerdem kaufte/ verkaufte sie zwei Goldbarren (§§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Teil II: V verstarb am 16.01.2020. Er wurde von seiner Tochter, Frau L, allein beerbt. Bereits am 07.01.2020 hatte das zuständige FA Ingolstadt einen an V gerichteten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 sowie einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2018 über einen Spekulationsverlust (§§ 10d Abs. 4, 23 Abs. 3 S. 8 Hs. 2 EStG) erlassen. Beide Bescheide waren am 08.01.2020 im Briefkasten des V. Als Frau L nach Erhalt des Erbscheins am 29.01.2020 begann, sich um ihr Erbe und den Hausstand ihres Vaters zu kümmern, fand sie zwar die Schreiben, kümmerte sich jedoch zunächst nicht weiter um die Angelegenheit. Erst am 11.05.2020 überprüfte sie die Bescheide. Dabei bemerkte sie, dass eine außergewöhnliche Belastung rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt war. Zu erörtern war, ob die Einspruchsfrist (§ 355 AO) abgelaufen war, was von der Rechtmäßigkeit der Bekanntgabe (§§ 122, 124 AO) abhängt. Diese erfolgte noch zu Lebzeiten des V, L trat somit in die Rechtsstellung des bekannt gegebenen Bescheids ein (§ 45 Abs. 1 AO). An eine Widereinsetzung in den vorigen Stand war zu denken (§ 110 AO). Umstritten ist hingegen, ob L auch in die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags einrückt (vgl. zur Frage bei §10d EStG ablehnend bereits GrS BFH 17.12.2007, GrS 2/04).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie in den letzten Durchgängen lag auch in dieser Klausur der absolute Schwerpunkt bei den Überschusseinkünften. In unserem Steuerrechtskurs haben wir auf diese daher einen besonderen Fokus! So wurde die aktuelle BFH-Entscheidung über die steuerliche Behandlung des unbefristeten Überleitungsrechts der Deutschen Netz GmbH im Kurs mündlich besprochen und die tragenden Entscheidungsgründe in der Rechtsprechungsübersicht ausführlich dargestellt. Die Bekanntgabe im Steuerrecht ist ebenfalls ein Klassiker. Auch wer die GrSenats-Entscheidung nicht kannte, konnte mit § 45 AO den Eintritt der Tochter in die Rechtsstellung des Vaters gut diskutieren. Das materielle Steuerschuldrecht ist in unserem Kurs ein wichtiger Bestandteil des AO-Tages. *Treffer!*

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembeispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>

Das Erfolgsprogramm - Ihr Training für das Assessorexamen

DIE ASSESSOR-BASICS ÜBERSICHT 2020

Unsere Assessorskriptenreihe richtet sich primär an die Kandidaten des Zweiten Juristischen Staatsexamens, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, dem „Einsteiger“ ins Referendariat die Einarbeitung in die für ihn neue Aufgabenstellung zu ermöglichen. Unsere Skriptenreihe „Assessor-Basics“ ist konzipiert als „Gebrauchsanweisung“ für die Assessor Klausur. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessor Klausur vertraut gemacht werden. Darüber hinaus dient die Reihe aber auch der kompakten Wiederholung der wesentlichen Dinge durch den bereits Fortgeschrittenen.

Dabei sind **zwei Arten von Skripten** im Angebot, die unterschiedlich konzipiert sind, aber - soweit die Reihe bereits vollständig ist - jeweils paarweise miteinander korrespondieren.

In den „THEORIESKRIPTEN“, die aber durchaus auch sehr viele kleine praktische Beispielfälle enthalten, wird der Leser an die jeweilige Materie herangeführt.

DIE ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUR

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia bzgl. der Klausurtypen Klageschrift, Klageerwiderung, Einspruch, Replik, Duplik, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Widerspruch, Berufungsbegründung und Vertragsgestaltung.

978-3-86193-730-2 12. Auflage 19,90 €

DAS ZIVILURTEIL

Das Skript dient primär dem Einstieg, daneben aber auch zur kompakten Wiederholung, dem Lernen und Vertiefen einzelner Problembereiche der Abfassung eines Zivilurteils im Referendariat. U.a. Tenor, Aufbauregeln und Beweisrecht werden ausführlich erläutert.

978-3-86193-879-8 13. Auflage (ab Nov. 19 erhältlich) 19,90 €

DIE STRAFRECHTSKLAUSUR IM ASSESSOREXAMEN

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen Abschlussverfügung (in verschiedenen Varianten und unter Berücksichtigung von örtlichen Unterschieden), Strafurteil, Plädoyer und Revision.

978-3-86193-544-5 8. Auflage 19,90 €

DIE ASSESSORKLAUSUR IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen verwaltungsgerichtl. Urteil und Beschlüsse, Gutachtensvarianten, Ausgangs-, Widerspruchs- und Abhilfebescheid.

978-3-86193-412-7 6. Auflage 19,90 €

In den Bänden „KLAUSURENTRAINING“ wird eine in einer ganz besonderen didaktischen Form aufbereitete Fallsammlung präsentiert.

ZIVILURTEILE

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Das Zivilurteil“. Acht examentypische Klausuren behandeln Regeln der Beweislast, Aufbauregeln und Stil der Urteilsbegründung und Feinheiten der Tenorierung.

978-3-86193-774-6 18. Auflage 19,90 €

ARBEITSRECHT

In insgesamt neun Klausuren sind neben den verschiedensten Zahlungsansprüchen praktisch alle Varianten von Bestandsschutzstreitigkeiten mit ihren typischen Prüfungsabläufen und Besonderheiten enthalten. Das Prozessrecht inklusive der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht nur in den „klassischen“ arbeitsgerichtlichen Urteilen behandelt, sondern auch in vier verschiedenen Varianten von anwaltlichen Schriftsatzklausuren.

978-3-86193-535-3 15. Auflage 19,90 €

STRAFRECHT

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. Alle wichtigen Aufgabenstellungen aus Sicht der Justiz werden anhand konkreter Klausuren dargestellt und mit zahlreichen Anmerkungen zum Aufbau, Schreibstil u.a. ausführlich erläutert.

978-3-86193-411-0 12. Auflage 19,90 €

ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUREN

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Anwaltsklausuren-Theorieband. Für die dort besprochenen Klausurtypen finden sich hier jeweils ein oder zwei Klausurbeispiele auf Examensniveau.

978-3-86193-731-9 12. Auflage 19,90 €

